

## XIV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 59

Ermäßigung des Ablieferungssolls bei Elementarschäden

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stundeh.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf überträgt für Einzelfälle die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis an die örtlichen Räte. Entsprechendes gilt auch für die Stundung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls infolge unverschuldeter außergewöhnlicher Produktionsverluste bei Einzelbauern oder LPG.

## § 60

Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann durch besondere Anordnung den Austausch der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse untereinander zur Erfüllung der Pflichtablieferung regeln.

## § 61

Zuständigkeit der Gerichte und Staatlichen Vertragsgerichte

Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen Volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht;

## § 62

Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 43 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllten, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers, eines Vertreters des Rates der Gemeinde und der VdgB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen, daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

(3) Die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, des Rates des Bezirkes oder Kreises kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise vollstreckt werden.

## § 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) IH der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBL. S. 1077) bestraft:

1. Wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl ihm nach § 43 die Frist

verlängert wurde Oder sidiergestellte Vorräte nicht unverzüglich gemäß der Verfügung (§ 62 Abs. 2) abliefern; ■

2. wer Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 ausstellt, ohne daß das betreffende Erzeugnis abgeliefert wurde;
3. wer den Bestimmungsgang der §§ 49 und 50 über den freien Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderhandelt;
4. wer entgegen den Bestimmungen des § 52 über die auf Grund von Einlagerungsverträgen erfaßten oder auf gekauften Erzeugnisse verfügt;
5. wer Hausschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Erfüllung der Voraussetzungen oder ohne Ausnahmegewilligung durchführt.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 WSTVO der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL. I S. 128) maßgebend.

## § 64

Verantwortlichkeit für die Erfüllung

(1) Für die rechtzeitige Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der anderen zur Erfassung und zum Aufkauf zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane verantwortlich. Für die Erfüllung der Aufgaben der Räte bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bürgermeister dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Ministerpräsidenten verantwortlich; Die Betriebsleiter der VEAB sind dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf verantwortlich, die Leiter anderer Erfassungs- und Aufkauforgane dem Leiter des übergeordneten Organs. Außerdem ist der Direktor der MTS dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die Erfüllung der Erfassungspläne von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln in seinem Wirkungsbereich mit verantwortlich;

(2) Die Räte der Kreise können ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1, 41, 43 und 62 auf die Ratender Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden übertragen. Den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wird empfohlen, die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 62 den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen zu unterbreiten.

## § 65

Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder andere zur Durchführung erforderliche Regelungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.